

Ordnungsamt
Vornholzstr. 40
Herr Weber
Zi. 205 – 2.OG
396-565
396-131
michael.weber@passau.de

Gemeinsam leben und lernen
in Europa e.V.
Leopoldstraße 9
94032 Passau

11.03.2020
211/We

**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);
Versammlung am 13.03.2020 in Passau, Innenstadtbereich
(Anzeige vom 11.03.2020)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir **bestätigen** den Eingang folgender versammlungsrechtlicher **Anzeige**:

Tag und Uhrzeit: Freitag, 13.03.2020 von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr,

Ort: Cagnes-sur-Mer-Promenade – Dr.-Hans-Kapfinger-Straße – Bahnhofstraße –
Europaplatz

Thema/Motto: „Geht wählen“

Versammlungsleiterin: Frau Marie Popp, Jesuitengasse 3, 94032 Passau, Tel.: 01 57 / 32 31 28 10

Teilnehmer: 20 Personen

Ordner: 1 Ordner

Kundgebungsmittel: Plakate

Ablauf: Teilnehmer geben auf Plakaten kund, warum man wählen gehen sollte

Zu beachten:

Die Versammlungsleiterin hat ständig anwesend zu sein und für einen ordnungsgemäßen und friedlichen Ablauf zu sorgen. Insbesondere sind die Leitungsrechte und -pflichten des Art. 3 und 4 des BayVersG zu beachten, sowie die Art. 5 (Pflichten der teilnehmenden Personen), Art. 6 (Waffenverbot) und Art. 7 (Uniformierungs- und Militanzverbot).

Der zeitliche und örtliche Rahmen ist einzuhalten. Der Zugang zu Geschäften und Ladenlokalen darf nicht blockiert werden. Die Cagnes-sur-Mer-Promenade darf nicht durch Aufbauten blockiert werden (Feuerwehreinfahrtszone). Zu den Info- und Wahlwerbungsständen ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten.

Ordner/innen müssen zuverlässig sein. Sie haben eine weiße Armbinde mit der Aufschrift „Ordner/in“ zu tragen.

Die Lautstärke der Durchsagen und Reden ist auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.

Rund- oder Kanthölzer, an denen Plakate oder Fahnen befestigt werden, dürfen nicht dicker als 2 Zentimeter und nicht länger als 2 Meter sein.

Zur Verteilung vorgesehene Druckwerke (z.B. Flyer) sind mit einem Impressum (Name und Anschrift des Herausgebers bzw. Verfassers) nach dem Bayerischen Pressegesetz zu versehen.

Die Veranstaltungsplätze und der Marschweg sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

Die Erteilung von beschränkenden Verfügungen bleibt vorbehalten.

Den Weisungen der Polizei ist Folge zu leisten.

Die Anzeigebestätigung ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

Weber